

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Gesundheit
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

Tel.: 03693 485 8702

E-Mail: belehrung@lra-sm.de

Elterninformationsblatt zur Infektionsschutzbelehrung für Schulpraktika

Sehr geehrte Sorgeberechtigte/r,

Ihr Sohn/Ihre Tochter erhält mit der Infektionsschutzbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Bescheinigung für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln. Diesen braucht in Deutschland jeder, der im § 43 IfSG benannte Lebensmittel gewerbsmäßig herstellt, behandelt oder weitergibt.

Inhalte der Belehrung sind:

- ▶ Umgang und Handhabung der Bescheinigung,
- ▶ Inhalte des Gesetzes § 43 IfSG,
- ▶ Meldepflicht bei Erkrankungen und Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG,
- ▶ hygienisches Arbeiten,
- ▶ mögliche Strafen.

Die Kosten für die Teilnahme an der Infektionsschutzbelehrung werden für Schulpraktika vom Fachdienst Schulen übernommen.

Die Bescheinigung ist ein amtliches Dokument und ist erst nach dem ersten Eintrag durch den Praktikumsbetrieb auf Dauer gültig.

Der 1. Eintrag des Arbeitgebers (Praktikumsbetrieb) **muss innerhalb von 3 Monaten** nach dem Ausstellungsdatum erfolgen, damit die Gültigkeit nicht verfällt. Erfolgt dies nicht, so wird eine Nachbelehrung auf eigene Kosten fällig.

Sollte die Bescheinigung verloren gehen, muss diese ebenfalls auf eigene Kosten ersetzt werden.

Bitte füllen Sie den Fragebogen inklusive Teilnahmeerklärung aus und geben diesen zur Infektionsschutzbelehrung Ihrem Sohn/Ihrer Tochter wieder mit. Dieser wird bei der Belehrung eingesammelt und verbleibt als Teilnahmenachweis im Fachdienst Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachdienst Gesundheit
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen